

4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und
waltenden liebevollen und getreuen GÖttes / Zur
Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens**

...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1711!]

125.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Thaler verehret: Und eine andere Standes-Person zu einer andern Zeit gleichfalls tausend Thaler.

124.

Wie auch sonst vormals einige im Testament etwas vermachtet; so ist dergleichen noch bishero etliche mal geschehen: wie davon eben iesz ein paar Exempel angeführet sind/und droben n. 37. von hundert Thalern gemeldet worden/ die eine Sterbende anhero zu senden befohlen.

125.

Eine Frey-Fräulein hat dem Waisen-Hause tausend Thaler vermacht; davon Der nächster Verwanter dem Waisen-Hause die jährlichen Zinsen zahlet.

126.

Ein gewisser vornehmer Minister hat nicht allein drey tausend Thaler zu einer hieselbst auch befindlichen/ und unter meiner Aufsicht stehenden Stiftung für Frauens-Personen/ Adelslichen und Bürgerlichen Standes/ so in der Stille leben wollen/ bey seinen Leb-Zeiten gegeben/ sondern auch vor seinem Absterben ein tausend und fünf hundert Thaler mir zu meiner Disposition für die Armen auszuzahlen ordiniret.

127.

Es hatte auch ein Christlicher Freund einmal eine Erbschaft/und überlieferte davon sechzig Thaler an das Waisen-Haus.

128.

Auch sind dem Waisen-Hause vor ohngefehr andere

derer